

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg1>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 1 (2002)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg01/208-215>

Rg **1** 2002 208–215

Klaus Lüderssen

Gadamers Wahrheit für Juristen

Hans-Georg Gadamer 1900–2002

Gadamer's Wahrheit für Juristen

Hans-Georg Gadamer 1900–2002

Im vergangenen Jahr habe ich ihn noch einmal gesehen bei der Feier zum 60. Geburtstag seines Schülers Rüdiger Bubner. In einer improvisierten Rede brachte er das Enigma des Verstehens gleichsam auf den letzten Stand vor einem eingeweihten, die Fakultäten überspannenden Publikum. Unter den Zuhörern war auch der Autor des Buches, das vom kulturellen Gedächtnis handelt, Jan Assmann. Er beruft sich darin¹ auf Gadamer's dictum »Klassisch ist, was der historischen Kritik gegenüber standhält«² und behandelt in einem Kapitel »die Geburt der Geschichte aus dem Geist des Rechts«.³ Fremdes und Fernes, das man entschlüsselt, ist für die Arbeit des Juristen lebenswichtig, und Gadamer dabei unentbehrlich. Während er spricht, steigt die Erinnerung an die Klage Peter Szondi⁴ auf, dass in modernen »hermeneutischen Symposien neben dem Theologen und dem Juristen der Literaturwissenschaftler heute als armer Verwandter am Tisch« sitze, und auch »Text und Applikation« wird lebendig, mit den juristischen Folgerungen, die Dieter Nörr seinerzeit gezogen hat,⁵ und dann kommt schon, mit einem größeren zeitlichen Sprung zurück freilich, »Wahrheit und Methode«⁶ und das, was diesem großen Ereignis ziemlich unmittelbar voranging. Denn das war das Jahrzehnt des bescheidenen Eintritts in diese Welt, als Jurastudent im dritten Semester. Hätte ich mich nicht gleich auf Radbruchs Rechtsphilosophie gestürzt, wäre mir »Hermeneutik«, wovon dort keine Rede ist,⁷ vielleicht auch damals schon zu einem Begriff geworden. So aber blieb die Faszination von Sein und Sollen, des Methodendualismus, und als dann im Strafrecht, das gerade deshalb so spannend war, die Finalismus-Debatte aufkam, sank ich gewissermaßen noch ein Stück zurück in eine Art traditioneller Ontologie. Dabei hatte ich das »Kant-Erlebnis« hinter mir, wusste, dass man das unabhängig vom Erfahrenen möglicherweise Vorhandene nur vage als »Ding an sich« bezeichnen durfte. Der Grund für den Schritt vom Wege war die Versuchung, die von so anschaulichen Phänomenen wie Handlung und Kausalität ausging und darin bestand, dass im Konkreten ein verallgemeinernder Scharfsinn produziert werden konnte. Mit dem konkret-allgemeinen Begriff Hegels hatte das freilich nichts zu tun,⁸ so wenig wie etwa Hegels listige Behaup-

1 JAN ASSMANN, Das kulturelle Gedächtnis, München 1999, 128.

2 HANS-GEORG GADAMER, Wahrheit und Methode, 6. Auflage (= Hermeneutik I), Tübingen 1990, 292.

3 ASSMANN (Fn. 1) 229 ff.

4 Bemerkungen zur Forschungslage der literarischen Hermeneutik, in: Einführung in die literarische Hermeneutik, Studienausgabe der Vorlesungen, aus dem Nachlaß herausgegeben von JEAN BOLLACK u. a., Frankfurt am Main 1975, 404ff., 404.

5 DIETER NÖRR, Triviales und Aporetisches zur juristischen Hermeneutik, in: Text und Applikation. Theologie, Jurisprudenz und Literaturwissenschaft im hermeneuti-

schen Gespräch, hg. von MANFRED FUHRMANN, HANS ROBERT JAUSS und WOLFHART PFANNENBERG, München 1981, 235 ff.

6 Vgl. Fn. 2.

7 Wohl aber in dem Aufsatz Rechtswissenschaft als Rechtsschöpfung (vgl. Gustav Radbruch Gesamtausgabe, hg. von ARTHUR KAUFMANN, Band 1, Heidelberg 1987, 409 ff., 410), dazu KLAUS LÜDERSSEN, Universalität durch

integrierende Spezialisierung. Zur Gesamtausgabe der Schriften Gustav Radbruchs, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 85 (1999) 469 ff., 476.

8 Obwohl Karl Larenz darin eine mögliche Verbindung zur Hermeneutik gesehen hat (dazu MONIKA FROMMEL, Die Rezeption der Hermeneutik bei Karl Larenz und Josef Esser, Ebelsbach 1981, 58 ff.).

tung, die Grenzen der Vernunft könnten doch nicht durch diese selbst bestimmt werden, etwas gegen Kant vermocht hätte. Er wachte also im Hintergrund gleichsam, so dass auch dort nichts passieren konnte, wo die Ontologie sich heideggerisch gab (Maihofers, wenn man so will, parallele Bemühungen zu Welzel, die Beziehung von Sein und Recht zu erforschen, ließ ich also beiseite). Interessant vielmehr war in erster Linie Nicolai Hartmann (dessen Arbeit Gadamer zum »gediegenen Denkh Handwerk der Phänomenologie« rechnet, in dem er »erzogen« worden sei⁹); von ihm stammt ja jene sehr praktische Definition der Handlung, die Welzel der neuen Dogmatik zu Grunde gelegt hatte. Das Handfeste dieser Philosophie zog deshalb auch die Vertreter anderer Gebiete des positiven Rechts an. Von Helmut K. J. Ridder, später einer der avanciertesten Kämpfer für ein strikt rechtsstaatlich-liberales Staatsrecht, erzählte man beispielsweise in jenen Tagen, er sei immer nur mit Nicolai Hartmann unter dem Arm anzutreffen. Vielleicht war Nicolai Hartmann deshalb so attraktiv, weil er eine Hegelsche Phase hinter sich hatte. Ich selbst jedenfalls bezog seine Hegelkritik in meine Beschäftigung mit ihm ein. Das erzürnte, als ich seine »Philosophie des deutschen Idealismus« aus dem philosophischen Seminar entleihen wollte, die Adorno-Assistenten (die mich für Hegel werben wollten) – ein Signal, denn die widerstrebend registrierten Vorbehalte, die auch gegenüber Max Scheler galten, der die Juristen der späten fünfziger Jahre ebenfalls stark fesselte¹⁰ – wiederum wegen der Herkunft aus dem philosophischen Idealismus einerseits, der Konkretheit seines »Materialien a priori« andererseits – machten mich endgültig aufnahmebereit für die Lektüre von Gadammers »Wahrheit und Methode«. Schon der Titel dieses Buches stellte sicher, dass die (durch die akademische Biographie Gadammers immerhin indizierte) Nähe zu Heidegger hier nicht störte. Sonst hätte ich große Hemmungen gehabt. Das Verdikt des 24jährigen Habermas (so sprach Karl Korn damals – Repliken zurückweisend – mit einer Art Aplomb von ihm in der FAZ) und Adornos Verhöhnung des »Jargons der Eigentlichkeit« wogen schwer. Karl Löwiths Enthüllungen besiegelten das Urteil. Nichts konnte ich anfangen mit diesem Mythos des zu Unklarheit und permanenter Bewegung verdammt Seins und sah mich indirekt auch durch Herbert Marcuse bestätigt. Er hatte vor Jahrzehnten schon, als Schüler Heideggers, Hegel neu interpretiert.¹¹ Das war also möglich, und so sank mit Heidegger auch

9 NICOLAI HARTMANN, *Hegels Dialektik*, Tübingen 1971, 5.

10 Eine Frucht dieser Anstrengungen ist ERHARD DENNINGER, *Rechtsperson und Solidarität*, Frankfurt am Main, Berlin 1967.

11 *Hegels Ontologie und die Grundlegung einer Theorie der Geschichtlichkeit*, Frankfurt/M. 1932

Hegel, obwohl doch dessen Subjekt/Objekt-Konzeption einen bequemen Einstieg in die Welt Gadamers geboten hätte.

Erst *seine* Konzentration auf das Objekt »Text« machte das Interaktive am Erkenntnisprozess so deutlich, dass es mir als *allgemeines* Problem der Erkenntnis bewusst werden konnte (und ich auf dieser Grundlage dann auch Ernst Blochs Hegeldeutung am Beispiel des Subjekt/Objekt-Verhältnisses zu begreifen begann). »Das Lesen und Verstehen von Texten wird als ein nicht nur reproduktives, sondern auch produktives Verhalten definiert«, mit diesen Worten hat Bernd Rütters¹² Gadamers Verfahren kürzlich beschrieben. In der Literaturwissenschaft, der Philosophie, aber auch der Kunstwissenschaft begannen demgemäß neue Diskurse, und man kann sagen, dass ein Paradigma zwar nicht geboren, wohl aber neu und mit einer bisher nicht beobachtbaren Wirkung präsentiert wurde.

Dass sich die Jurisprudenz, was eigentlich zwingend schien, nicht sofort daran beteiligte,¹³ und auch für mich diese Position erst durch eine – nachzuholende Einsichten verarbeitende – spätere Rekonstruktion Gestalt annahm, hatte mehrere Gründe. Zur gleichen Zeit nämlich zeigten sich andere Strömungen, die ebenfalls dazu angetan waren, die Entwicklung der Jurisprudenz nachhaltig zu beeinflussen, und zunächst die Vorhand gewannen. Über die immer enger werdenden Austauschbeziehungen mit den USA wurde der »legal realism« bekannt, und es kam deshalb zu einer Wiederbelebung der Rechtstatsachenforschung und Rechtssoziologie der zwanziger Jahre. Vielen leuchtete das ein, vielleicht auch, weil ein gewisser Überdruß sich eingestellt hatte an den Redundanzen der – dem Erschrecken nach der Willkürherrschaft geschuldeten – naturrechtlich orientierten Rechtsprechung unserer höchsten Gerichte. Auf eine höhere Ebene gehoben wurde diese eher biedere Entwicklung durch die Aufregung, die mit dem Hervortreten zweier Philosophen verbunden war: Im ersten *Positivismusstreit* stießen beim Soziologentag 1963 Adorno und Popper aufeinander¹⁴ (der zweite Positivismusstreit folgte später mit Habermas und Albert), die damit gleichzeitig den zweiten Werturteilsstreit aus der Taufe hoben (der erste hatte mit Max Weber am Anfang des 20. Jahrhunderts stattgefunden) und jene offenkundigen und überfälligen Angebote der empirischen Soziologie mit provozierenden Theoriegegensätzen begleiteten. Hinzu kamen schließlich der Aufbruch in der Kunst – Filme von Godard, Carlos Saura, Pasolini,

12 BERND RÜTTERS, *Rechtstheorie*, München 1999, 94.

13 Die kritische Auseinandersetzung Emilio Bettis mit Helmut Coing fällt zwar in die Zeit unmittelbar nach Erscheinen von »Wahrheit und Methode«, und Betti beruft sich auch auf das Werk (allerdings zitiert er es nur mit dessen Untertitel *Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik*), sie ist aber älteren Ursprungs. Betti, dessen »Teoria generale della interpretazione« schon 1955 in italienischer Sprache veröffentlicht worden ist (die deutsche Ausgabe aber erst –

unter dem Titel »Allgemeine Auslegungslehre« – 1967), hatte in den frühen fünfziger Jahren mehrere »deutsch abgefaßte Vorträge« zum Thema gehalten und fühlte sich deshalb durch Helmut Coing übergangen (vgl. EMILIO BETTI, *Die Hermeneutik als allgemeine Methodik der Geisteswissenschaften*, Tübingen 1962, 5f.), der ihn in seiner Abhandlung »Die juristischen Auslegungsmethoden und

Lehre der allgemeinen Hermeneutik«, Köln und Opladen 1959 in der Tat nicht erwähnt.

14 JÜRGEN HABERMAS, *Wie ist nach dem Historismus noch Metaphysik möglich?*, in: *Sein, das verstanden werden kann, ist Sprache, Hommage an Hans-Georg Gadamer*, Frankfurt am Main 2001, 89 ff., 94, zählt sie (neben Gehlen, Gadamer fehlte noch) zu den *Peers* jener Zeit.

Antonioni, der frühen von Truffaut und Bertolucci, die breitere Rezeption der ersten wirklich großen, Nationalsozialismus und Kommunismus verarbeitenden Romane von Günther Grass und Manès Sperber, aber auch die Anfänge des die Grundlagen dieses Realismus schon wieder in Frage stellenden jungen Handke – und die Veränderung in der deutschen Justizpolitik: die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit durch den Auschwitz-Prozess. Zusammen schuf das in den frühen sechziger Jahren ein Klima, das Jüngeren, für die der Abschied von der ersten Nachkriegszeit erst mit 1968 einsetzte, verborgen blieb. Die Generation hingegen, die noch zu jung war, um im Krieg gewesen zu sein, doch zu alt, um 68er zu werden, verschaffte sich in dieser Zeit für die intellektuellen und politischen Auseinandersetzungen der siebziger Jahre ein ganz spezielles Fundament.

Diese siebziger Jahre waren durch von der »Kritischen Theorie« ausgelöste Diskussionen geprägt, die sich gegen die »halbierte Rationalität« des neuen Positivismus ebenso wandte wie gegen den unkreativen Kult der das Selbstreferentielle verabsolutierenden Systemtheorien. Beide Richtungen verleugneten den philosophischen Idealismus, während die »Kritische Theorie« davon so viel hatte, dass sie trotz ihrer – politisch motivierten – Nähe zu einem vom östlichen Abbild-Materialismus sich allerdings sorgfältig abgrenzenden Marxismus eine intellektuelle Linie durchhalten konnte, die am Ende verbürgte, wozu Empirismus, Positivismus und Systemtheorie nicht in der Lage waren: die Herstellung einer Beziehung zu dem, was Gadamer schon fast fünfzehn Jahre zuvor präsentiert hatte. Offenbar zog diese Position wachsendes Interesse auf sich, weil sie die verbindenden Elemente einander bekämpfender Richtungen mobilisierte. Bei der »Kritischen Theorie« war das am deutlichsten. Selbst die marxistischen Elemente fanden ihren Platz in einer »materialistischen Hermeneutik«. Jahrelang existierte im Zentrum für interdisziplinäre Forschung in Bielefeld eine Arbeitsgruppe dieses Namens, die Philosophen, Literaturwissenschaftler, Soziologen und auch Psychoanalytiker (für deren Beteiligung nicht zuletzt Habermas mit dem Freud-Kapitel in »Erkenntnis und Interesse« eine Basis geliefert hatte) vereinte. Habermas und Apel hielten sich fern davon, versuchten aber, universale Bedingungen möglicher Verständigung zu identifizieren und nannten das Universalpragmatik. Hier spielten die internationalen Beziehungen, die vor allem Habermas nach allen Seiten hin ent-

faltete, eine herausragende Rolle. Zweifellos halfen sie, den Boden für die nun bald einsetzenden großen Amerikareisen Gadammers zu bereiten. Im aufgeklärten Positivismus schließlich wurde – trotz wilder Ausfälle (»Transzendente Träumereien – Karl Otto Apels Sprachspiele und sein hermeneutischer Gott« nannte Hans Albert eine seiner Streitschriften) – klar, dass Kommunikation (durch die Technik der Protokollsätze über Wahrnehmungen zunächst larviert) über konsentrierte Basissätze (eine frühe Formulierung von Popper) ein Brückenschlag zur Diskurstheorie sein konnte.

Mit Spannung und Bewegung ist zu registrieren, dass nun ausgerechnet bei den Juristen, die immer noch einem mehr oder weniger starren, architektonisch-deduktiven Modell verpflichtet schienen (die Interessenjurisprudenz hatte – in der Wissenschaft – kein rechtes Ansehen erlangt), eine Bewegung in der Theorie entstand, welche die scheinbar auseinanderstrebenden, durch Gadamer aber zusammengeführten Denkbewegungen auf einen gemeinsamen Begriff brachte. Das gelang, weil die Jurisprudenz eine Mischung ist aus »Gesetzestreue, Rechtspolitik, eigener und fremder Erfahrung, persönlicher Meinung, Natur der Sache, traditioneller Begründungssprache und Dezisionismus«. ¹⁵ Für diese komplexe oder sogar diffuse Masse von Wissen und Argumentationsfiguren konnte die Hermeneutik, die in den anderen Disziplinen – über die grundverschiedenen Ausgangspositionen hinweg – nur zu kompromisshaften Zugeständnissen führte oder pragmatisch anmutende Bündnisse zeitigte, als eine alles erfassende Methodik angeboten werden.

Der Mann, der diese Transformation leistete, hieß Josef Esser. Er hatte bereits 1956 Aufsehen erregt durch sein Buch über »Grundsatz und Norm der richterlichen Fortbildung des Privatrechts«, das neben Karl Engischs »Die Idee der Konkretisierung in Recht und Rechtswissenschaft unserer Zeit« (1953) und Theodor Viehwegs »Topik und Jurisprudenz« (1953) zu den Werken zu rechnen ist, die für die rechtstheoretische Diskussion der folgenden Jahrzehnte den endgültigen Abschied von der Idee einleiteten, dass man jeweils nach *einer* objektiven Rechtswahrheit suchen könne und müsse. Nunmehr veröffentlichte Esser ein Buch, aus dessen Titel, »Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung«, ¹⁶ bereits hervorging, dass Gadamer Pate stand. Die Quintessenz lautete, wie Esser selbst in einer späteren Abhandlung zusammenfasste, »... daß der Pluralismus von Interpretationsre-

15 WOLFGANG NAUCKE, Über die juristische Relevanz der Sozialwissenschaften, Frankfurt am Main 1972, 46.

16 JOSEF ESSER, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, 2. Auflage Frankfurt am Main 1970.

geln Präferenzen des Interpreten in der Auswahl oder Kumulierung von Auslegungsmethoden herausfordert und fortsetzt, die sich zum Teil unbewußt auf ein vorweg konzipiertes Auslegungsziel des Gerechten und Vernünftigen formieren. Zusätzlich bestehen auch hermeneutisch (...) unvermeidliche Vorgriffe auf Verstehensbilder vom Gesamtrahmen der betreffenden Rechtsfrage her nach ihrer dogmatischen Einordnung wie ihren praktischen Wirkungen ...«¹⁷ Die philosophische Voraussetzung für diese Einsicht war, dass »tatsächlich (...) sinnvolles Objekt wissenschaftlicher Bemühung in diesem naiven Sinne *nicht* etwas ›ideal‹ Entworfenes« ist, »dessen Realisierung von kontrollierten Meinungen und Vorverständnissen abhängt, sondern (...) der Vorgang solcher Rechtsgewinnung im Prozess der Interpretation und Argumentation selbst«. Das sei »eine Forschungsweise, die man heute zum Teil methodologisch, in moderner Schulsprache hermeneutisch, zum Teil aber soziologisch« verstehe oder verstehen wolle.¹⁸

Damit war die Gadammersche Konfundierung von Wahrheit und Methode für die Jurisprudenz aufbereitet. Auf Essers Formulierungen einigten sich fast alle Richtungen. Nur Idealisten und Ontologen von altem Schrot und Korn ließen nicht mit sich reden.

Dabei blieb es eine Weile. Dann aber kamen die Angriffe von der entgegengesetzten Seite. Wer verstehen wolle, schein ohne weiteres davon auszugehen, dass es etwas zu verstehen gebe, hieß es. Damit war ein Ontologieverdacht formuliert, obwohl Gadamer ihn ausdrücklich zurückgewiesen hatte: »Wir gehen umgekehrt der Frage nach, wie die Hermeneutik, von den ontologischen Hemmungen des Objektivitätsbegriffs der Wissenschaft einmal befreit, der Geschichtlichkeit des Verstehens gerecht zu werden vermöchte«. ¹⁹ Die Denunziation der »Wut des Verstehens«²⁰ steigerte sich zur »Dekonstruktion«, der es darauf ankam, »glaubhaft zu machen, inwiefern im Kunstwerk (...) die ideologische Synthese eines diskursiv erfassten Sinnangebotes verhindert« werde, »das heißt, eine hochzurechnende Referenzbeziehung nicht« eintrete.²¹ Diese »Subversion sinnhafter Diskurse«, die sich nicht nur als »Kritik herkömmlicher Metaphysik« verstand,²² wurde von Gadamer keineswegs ignoriert.²³ 1986 wurde ich Zeuge einer gewaltigen, ebenso kontemplativen wie kämpferischen Auseinandersetzung mit dem Protagonisten der ganzen Richtung, Derrida, im Rahmen eines öffentlichen, vor 700 Hörern gehaltenen Vortrages an der Universität Frankfurt am Main, mit anschließender, maßgeblich

17 Juristisches Argumentieren im Wandel des Rechtsfindungskonzepts unseres Jahrhunderts, Heidelberg 1979, 9.

18 Wie Fn. 13, 8.

19 Wahrheit und Methode (Fn. 2), 270.

20 JOCHEN HÖRISCH, Die Wut des Verstehens, Zur Kritik der Hermeneutik, Frankfurt am Main 1988.

21 Ästhetik und Rhetorik, Lektüren zu Paul de Man, hg. von KARL HEINZ BOHRER, Frankfurt am Main 1973, 8.

22 CHRISTOPH MENKE, Absolute Interrogation – Metaphysik-Kritik und Sinn-Subversion bei Jacques Derrida, in: Philosophisches Jahrbuch 97 (1990) 53 ff., 55.

23 Vgl. dazu auch HANS ULRICH GUMBRECHT, Dekonstruierte Disziplin, Hans Georg Gadamer

Hermeneutik in der Literaturwissenschaft, in: Hommage an Hans Georg Gadamer (Fn. 14) 107 ff.

von dem Einladenden, Habermas, geprägter Debatte. Gadamer erwies sich als Gewährsmann derer, die den Einzug der Beliebigkeit in Wissenschaft und Praxis ungläubig und mit abwehrenden Gefühlen beobachteten, und in der Folge befestigte sich seine Stellung in der Jurisprudenz in dem Maße, wie diese nicht nur die Philosophie, sondern auch Literatur und Literaturwissenschaft einbezog. Poetik und Hermeneutik wurden nunmehr unmittelbar und insgesamt relevant. Über das sich in den USA entwickelnde *Law and Literature Movement* – das bald überwiegend zum *Law as Literature Movement* wurde – erreichte Gadamer die Juristen auf einem Umweg erneut. Denn da wird gesagt: »In Germany Reader-Response-Criticism emerged as an outgrowth of phenomenological and historicist hermeneutics. The resulting ›Reception Theory‹ treats texts as contributions to a tradition of reading. The two major exponents of Reception Theory are Wolfgang Iser and Hans Robert Jauss. Each mines a different vein of the hermeneutic tradition. Iser develops the phenomenology of Husserl and Ingarden, while Jauss is primarily concerned with the historical issues that preoccupied Dilthey and Gadamer.«.²⁴ Auch für die Jurisprudenz sollte also der wichtigste Akzent auf der Erhöhung des Lesers zu einer primären Quelle für den Sinn des Textes liegen, und damit die Ansicht widerlegt werden, Texte dürften nur *einer* wahren Deutung zugänglich gemacht werden.²⁵ Gleichwohl konnte Gadamer nun andererseits nicht etwa für einen radikalen Konstruktivismus vereinnahmt werden, wie er sich inzwischen als Folge einer ethno-methodologisch inspirierten interaktionistischen Soziologie auf dem Gebiet der Kriminologie bemerkbar gemacht hatte, die damit Einfluss auf das Strafrecht nehmen wollte – im Sinne einer vernichtenden Kritik. Ebenso wenig konnte jene moderne rechtsgeschichtliche Forschung Gadamer für sich reklamieren, die »im Zeichen der Debatten um die ›linguistische Wende‹, in deren Verlauf das Verhältnis zwischen der sprachlichen Darstellung von Bedeutungen und einer möglichen ›objektiven‹ historischen ›Realität‹ fragwürdig geworden« sei,²⁶ einen mehr oder weniger konsequenten Konstruktivismus etablierte, streckenweise übrigens in einer merkwürdigen Verbindung zur systemtheoretischen Spekulation. Das Gemeinsame ist hier wohl die Haltung der Unverbindlichkeit gegenüber wechselnden politischen Systemen, die diagnostiziert und achselzuckend analytisch akzeptiert werden; dort kann es keine Argumente für die Garantie der Substanz geben,

24 GUYORA BINDER/ROBERT WEISBERG, *Literary Criticism of Law*, Princeton, New Jersey 2000, 135.

25 Vgl. KLAUS LÜDERSEN, *Produktive Spiegelungen*, 2. Aufl. Baden-Baden 2002, 61.

26 GERT SCHWERHOFF, *Aktenkundig und gerichtsnotorisch, Einführung in die historische Kriminalitätsforschung*, Tübingen 1999, 66.

und entsprechende Intentionen sind Illusion. Vor allem die Strafrechtswissenschaftler in diesen Reifezustand zu überführen wurde demgemäß auch zum Ziel der radikalen Kriminalsoziologie, und deshalb hat Fritz Sack, einer ihrer führenden Vertreter, die Strafrechtswissenschaftler immer wieder aufgefordert, Luhmann zu lesen, und nicht »Aufgeklärte Kriminalpolitik« zu empfehlen.

So schließt sich der Kreis. »Gadamer's Wahrheit«, möchte ich vermuten, wird alles überdauern. Freilich mit Hilfe anderer. In den Sozialwissenschaften ist es vor allem John S. Searle, der dieser »Wahrheit« dient, indem er die soziale Wirklichkeit gleich weit von der Naivität gegenüber »facts« und der Gewaltsamkeit des freien Definierens zu erleben lehrt.²⁷ Für die Wissenschaften von der Geschichte und der Literatur warnt Paul Ricœur, dessen Bezugnahmen auf Gadamer mannigfaltig sind, davor, »den Akzent ausschließlich auf das rhetorische Verfahren« zu legen, denn dann laufe man Gefahr, »Intentionalität, die *durch* die ›Tropik des Diskurses‹ *hindurch* auf vergangene Ereignisse« ziele, »zu verdunkeln«.²⁸ Alles läuft auf die »Unhintergebarkeit von Individualität« hinaus, so spricht Manfred Frank,²⁹ ein Enkelschüler Gadamer's, und die Rechtswissenschaft ist aufgerufen zu prüfen, was das für die Bewältigung ihrer Aufgaben bedeuten könnte.³⁰ Sofern diese darin liegen, die Autonomie des Individuums ernst zu nehmen,³¹ sollte man der Einsicht Gadamer's folgen, »daß das sogenannte Subjekt der Erkenntnis von der Seinsart des Objekts ist, so daß Objekt und Subjekt der gleichen geschichtlichen Bewegtheit angehören«.³² Dann sieht man vielleicht auch, dass die in der Identitätsentwicklung der Person sich konstituierenden Bedürfnisse nur in dem Maße Anerkennung finden können, wie sie Ausdruck eines epistemologisch legitimierten Selbsterforschungsprozesses sind. Andere Gewissheiten sind uns versperrt.

Klaus Lüderssen

27 JOHN S. SEARLE, Die Konstruktion der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Zur Ontologie sozialer Tatsachen, Reinbek bei Hamburg 1997.

28 PAUL RICŒUR, Zeit und Erzählung, Band 3: Die erzählte Zeit, München 1999, 248.

29 MANFRED FRANK, Die Unhintergebarkeit von Individualität, Frankfurt am Main 1986.

30 Vgl. im einzelnen KLAUS LÜDERSSEN, Genesis und Geltung in der

Jurisprudenz, Frankfurt am Main 1996, 69 ff.

31 Vgl. KLAUS LÜDERSSEN, Empirisch-siehernde Subjektphilosophie und die Rechte des Individuums, in: Zur Autonomie des Individuums – Liber amicorum Spiros Simitis, hg. von DIETER SIMON und MANFRED WEISS, Baden-Baden 2000, 227 ff.

32 Wahrheit und Methode, wie Fn. 2 (= Hermeneutik II) 410.